



Zielvereinbarung

zwischen dem

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

vertreten durch Frau Staatssekretärin Leonie Gebers

und dem

**Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr
des Saarlandes**

vertreten durch Herrn Staatssekretär Jürgen Barke

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende

durch zugelassene kommunale Träger

im Saarland

im Jahr 2020

Inhalt

I. Grundsätze.....	3
II. Rahmenbedingungen	4
III. Vereinbarungen.....	7
§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner	7
§ 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen	8
1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit	8
2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit.....	8
3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug.....	8
4. Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt	9
5. Anerkannte Asylberechtigte im SGB-II-Leistungsbezug.....	9
6. Bedarfsorientierte Ausschöpfung und Verzahnung aller Eingliederungsleistungen	10
§ 3 Dialoge zur Zielerreichung.....	10
Zusatzklärung: Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf die Umsetzung des SGB II	12

Gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)
schließt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr
des Saarlandes (MWAEV)
zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende
hinsichtlich der Leistungserbringung durch die zugelassenen kommunalen Träger
für das Jahr 2020 folgende

Zielvereinbarung

I. Grundsätze

Die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit sowie die Unabhängigkeit von staatlichen Hilfeleistungen sind die zentralen Anliegen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Diese Zielvereinbarung ist deshalb darauf ausgerichtet, möglichst viele Leistungsberechtigte dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern und die Hilfebedürftigkeit insgesamt zu verkürzen und zu vermindern. Dazu trägt insbesondere auch ein abgestimmtes Vorgehen aller Steuerungs- und Umsetzungsverantwortlichen bei. Besonderes Augenmerk wird auf die Vermeidung und Verringerung der Langzeitarbeitslosigkeit und des Langzeitleistungsbezugs gelegt. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe im Rahmen der Umsetzung des SGB II besonders zu berücksichtigen.

Die Überwindung von Hilfebedürftigkeit setzt im Regelfall eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit voraus. Die Anstrengungen der Beteiligten sind auch mittel- und langfristig auf dieses Ziel auszurichten. Die Stärkung der Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ist – neben der Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen – eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Leistungserbringung der SGB-II-Träger.

Diejenigen Leistungsberechtigten, die nicht unmittelbar in Erwerbstätigkeit vermittelt werden können, sollen Leistungen erhalten, die ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern und perspektivisch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen. Dabei kommt einem

ganzheitlichen Integrationsansatz, wie er im Gesamtkonzept „MitArbeit“ des BMAS dargelegt ist, eine hohe Bedeutung zu. Insbesondere zur Vermeidung und Verringerung der Langzeitarbeitslosigkeit sowie des Langzeitleistungsbezugs und zur Sicherung von sozialer Teilhabe sind eine intensive Betreuung, individuelle Beratung und bedarfsgerechte Förderung zu gewährleisten. Um SGB-II-Leistungsberechtigten mit sehr ungünstiger Ausgangssituation am Arbeitsmarkt neue berufliche Perspektiven und verbesserte Teilhabechancen zu eröffnen, stehen vor allem mit dem Teilhabechancengesetz adäquate Förderinstrumente für die Jobcenter zur Verfügung.

Eine individuelle sowie intensive Betreuung und Beratung sowie eine bedarfsgerechte Förderung im Rahmen spezifischer Netzwerke sind darüber hinaus zur beruflichen (Wieder-) Eingliederung von Leistungsberechtigten mit gesundheitlichen Einschränkungen und von Menschen mit Behinderung sicherzustellen.

II. Rahmenbedingungen

A) Bundesebene:

Die ökonomischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des SGB II stellten sich für das Jahr 2020 gemäß der Projektion zum Jahreswirtschaftsbericht 2020 der Bundesregierung vom Januar 2020 sowie der Prognose des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) vom September 2019 insgesamt instabil dar. Die deutsche Industrie ist von konjunkturellen Eintrübungen betroffen, die sich vor allem in der Automobilindustrie, aber auch in anderen – insbesondere exportorientierten – Branchen deutlich zeigen. Die Bundesregierung rechnete für 2020 mit einem Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts in Höhe von 1,1 Prozent – nach einem Anstieg in Höhe von 0,6 Prozent im Jahr 2019.

Für das Jahr 2020 erwartete das IAB ebenfalls ein Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts von 1,1 Prozent.

Die Bundesregierung ging in ihrer Jahresprojektion 2020 von rd. 45,4 Mio. Erwerbstätigen im Jahresdurchschnitt 2020 aus (Anstieg um ca. 190.000 Erwerbstätige im Vorjahresvergleich). Das IAB prognostizierte für 2020 eine Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen um 116.000 auf ebenfalls knapp 45,4 Mio.

Aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie und der in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen ist die Konjunktur- und Arbeitsmarktentwicklung 2020 schwer vorhersehbar geworden. Es wird mit einem spürbaren Anstieg der Arbeitslosigkeit gerechnet, insbesondere im Rechtskreis SGB III, aber auch - regional unterschiedlich - im SGB II.

B) Saarland:

Für das Jahr 2019 lässt sich für das Saarland eine insgesamt ungünstige konjunkturelle Entwicklung sowie insbesondere eine äußerst angespannte Lage in der Automobil- und Stahlindustrie – den Schlüsselbranchen der regionalen Wirtschaft – festhalten. Bei großen und strukturelevanten Industrieunternehmen, die in diesen beiden Bereichen agieren, kam es bereits in den vergangenen Monaten zur vermehrten Anzeige von Kurzarbeit sowie zu erheblichen Entlassungsereignissen. Darüber hinaus befinden sich in wichtigen Betrieben weitere personelle Umstrukturierungsprozesse in Planung – infolge eines schwierigen weltwirtschaftlichen Umfelds sowie aufgrund von erforderlichen Transformationsprozessen. Vor diesem Hintergrund rechnet die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes mit einem Rückgang der regionalen Wirtschaftsleistung im abgelaufenen Jahr um 0,5 Prozent.

Auch für das Jahr 2020 ist im Saarland mit weiterhin schwierigen und komplexen Rahmenbedingungen sowie mit einer nach wie vor kritischen Lage im Hinblick auf die Schwerpunktbereichen der Wirtschaft zu rechnen. Infolge dessen werden auch unmittelbare Auswirkungen auf die Integrationsarbeit der Jobcenter im Rechtskreis SGB II erwartet. Bereits in der zweiten Jahreshälfte 2019 waren auf regionaler Ebene rückläufige Eingliederungsmöglichkeiten für SGB-II-Arbeitsuchende festzustellen. Diese Entwicklung wird sich aller Voraussicht nach fortsetzen – einerseits aufgrund der deutlich nachlassenden Einstellungsbereitschaft von Betrieben mit unmittelbaren Beschäftigungsperspektiven für SGB-II-Bewerberinnen und Bewerber sowie andererseits aufgrund der zunehmenden Konkurrenzsituation im Hinblick auf Arbeitsuchende in Betreuung der Arbeitsagentur (SGB III) mit erst kurzer Dauer der Arbeitslosigkeit und vergleichsweise besserer beruflicher Ausgangssituation. Vor diesem Hintergrund müssen die Jobcenter eine substantielle Anpassung ihrer Integrationsstrategien vornehmen.

Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung lag im Saarland im Herbst 2019 bei 396.500 und damit 0,2 Prozent über dem Niveau des Vorjahres. Im Bund fällt der Beschäftigungsanstieg mit 1,4 Prozent im Vergleichszeitraum deutlich stärker aus. Für 2020 prognostiziert das IAB einen geringfügigen Rückgang der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Saarland um 0,1 Prozent. Bundesweit wird mit einem Anstieg um 0,7 Prozent gerechnet.

Bei der Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB II geht das IAB von einem Anstieg im Saarland in 2020 im Vergleich zu 2019 in Höhe von 1,8 Prozent aus. Für den Bund wird mit einem geringfügigen Rückgang um 0,1 Prozent im Vorjahresvergleich gerechnet.

Für den Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten prognostiziert das IAB für das Saarland einen Rückgang in 2020 gegenüber 2019 um 0,8 Prozent. Für den Bund geht das IAB von einem Rückgang um 1,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahr aus.

Zum Jahresende 2019 wiesen im Saarland 22 Prozent der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten einen Fluchthintergrund auf – gegenüber 15 Prozent im Durchschnitt aller Bundesländer. Insbesondere auch für diese Zielgruppe sind seitens der Jobcenter – nach wie vor – sehr intensive, umfassende sowie mittel- bis langfristig ausgerichtete Strategien sicherzustellen, um nachhaltige und existenzsichernde Beschäftigung zu ermöglichen.

Zusammengefasst hat sich die Lage am saarländischen Arbeitsmarkt im Dezember 2019 wie folgt dargestellt:

	Saarland	Veränderung VJM	Veränderung VJM Bund
Arbeitslosigkeit	32.996	+9,1 %	+0,8 %
Arbeitslosigkeit bei Ausländern	9.544	+13,5 %	+6,8 %
SGB-III-Arbeitslosigkeit	11.478	+22,2 %	+7,9 %
SGB-II-Arbeitslosigkeit	21.518	+3,2 %	-3,1 %
erwerbsfähige SGB-II-Leistungsberechtigte (ELB)	57.309	-4,2 %	-5,5 %
ELB im Kontext Fluchtmigration	12.410	-5,0 %	-3,8 %
SGB-II-Langzeitleistungsbeziehende	41.212	-4,5 %	-4,1 %
Langzeitarbeitslose	10.261	+0,9 %	-7,5 %

VJM = Vorjahresmonat

C) Finanzielle Rahmenbedingungen:

Im Bundeshaushalt 2020 sind beim Eingliederungstitel SGB II rd. 5 Mrd. Euro und für Verwaltungskosten im SGB II rd. 5,1 Mrd. Euro veranschlagt. Hinzu kommen Mittel aus Ausgaberesten in Höhe von 400 Mio. Euro. Zudem wird der Passiv-Aktiv-Transfer fortgeführt, mit dem zusätzlich bis zu 700 Mio. Euro aus dem Ansatz für das Arbeitslosengeld II für Förderungen nach § 16i SGB II zur Verfügung gestellt werden.

Für die zugelassenen kommunalen Träger des Saarlandes sind im Jahr 2020 folgende Haushaltsansätze vorgesehen:

1. für Verwaltungskosten rd. 23,7 Mio. Euro.
2. für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit rd. 20,7 Mio. Euro.

III. Vereinbarungen

§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner

(1) Die Vereinbarungspartner setzen sich dafür ein, dass die in § 2 vereinbarten Ziele erreicht werden. Die Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich.

(2) Die zuständige Landesbehörde schließt zu diesem Zweck gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB II Zielvereinbarungen mit den zugelassenen kommunalen Trägern ab.

(3) Hinsichtlich der Zielsetzung der Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit strebt das MWAEV im Einvernehmen mit den zugelassenen kommunalen Trägern weiterhin die Realisierung nachhaltiger und existenzsichernder Beschäftigungsverhältnisse am allgemeinen Arbeitsmarkt an. Damit sollen dauerhafte berufliche Perspektiven für SGB-II-Leistungsberechtigte eröffnet und die Unabhängigkeit von staatlichen Transferleistungen ermöglicht werden. Diesbezüglich bleibt allerdings der nach wie vor hohe Anteil arbeitsmarktferner Personen mit eingeschränkten unmittelbaren Vermittlungschancen zu berücksichtigen. Auch die Zielgruppe der anerkannten Asylberechtigten im SGB-II-Leistungsbezug bedarf nach wie vor – sowohl nach flächendeckender Rückmeldung aus der Praxis als auch nach den Erkenntnissen der Arbeitsmarktforschung – weit überwiegend umfassende sowie längerfristig ausgerichtete Strategien zur Heranführung an den Arbeitsmarkt und zur nachhaltigen beruflichen Eingliederung.

Das MWAEV setzt darüber hinaus seine beständigen Aktivitäten zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und des Langzeitleistungsbezugs in unverminderter Form fort – in Abstimmung mit der Schwerpunktsetzung des Bundes sowie in Zusammenarbeit mit seinen regionalen Arbeitsmarktpartnern. Stellvertretend hierfür stehen der „Saarländische Beschäftigungs-PAKT für öffentlich geförderte Beschäftigung und soziale Teilhabe“ sowie die flächendeckende und erfolgreiche Umsetzung des Landesarbeitsmarktprogramms „Arbeit für das Saarland – ASaar“. Dieses Programm wurde insbesondere auch konzeptionell weiterentwickelt mit dem Ziel der bedarfsgerechten Flankierung und Ergänzung der Eingliederungsinstrumente des Bundes im Rahmen des Teilhabechancengesetzes. Die mit „ASaar“ verbundene Konzeption trägt dem erhöhten Unterstützungsbedarf von am Arbeitsmarkt benachteiligten Personen durch Förderung umfassender Betreuungs- und Integrationsstrategien Rechnung.

Zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt befindet sich das MWAEV im beständigen und intensiven Austausch mit den zugelassenen kommunalen

Trägern. Ausgehend davon werden vor Ort in regelmäßiger Form Analysen zur Struktur sowie zu den Unterstützungsbedarfen der zu betreuenden Leistungsberechtigten und Bedarfsgemeinschaften durchgeführt. Darauf aufbauend werden Bewertungen zur lokalen Bedarfslage vorgenommen und zielgerichtete Aktivitäten eingeleitet.

§ 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen

(1) Die Vereinbarungspartner verständigen sich auf folgende Ziele:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Zur Zielnachhaltung und Zielerreichung wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Im Rahmen dieses Monitorings wird bei der Analyse und Bewertung der Entwicklung der Hilfebedürftigkeit insbesondere auch die Qualität der erfolgten Integrationen betrachtet. Hierzu wird beobachtet, ob erreichte Integrationen auch zu einer Beendigung des Leistungsbezugs führen. Darüber hinaus wird besonderes Augenmerk auf die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden gelegt, die sich bereits seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug befinden.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote.

Das Ziel ist im Jahr 2020 erreicht, wenn die Integrationsquote der zugelassenen kommunalen Träger des Saarlandes insgesamt mindestens auf dem Niveau des Vorjahres liegt und im Vorjahresvergleich nicht sinkt.

3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und der Beendigung des Langzeitleistungsbezugs wird deshalb auch im Zielsteuerungsprozess 2020 erhöhte Aufmerksamkeit entgegengebracht. Die Erreichung dieses Ziels setzt längerfristige Eingliederungsstrategien und darauf konzentrierte Ressourcen voraus.

Das Ziel ist im Jahr 2020 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden der zugelassenen kommunalen Träger des Saarlandes gegenüber dem Vorjahr um mindestens 0,4 Prozent sinkt.

4. Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt

Das Prinzip der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist auch in der Zielsteuerung – entsprechend der Vorgabe in § 1 Absatz 2 Satz 3 SGB II – zu verfolgen. Daher wird auch im Jahr 2020 ein besonderes Gewicht auf die gleichberechtigte Förderung und Arbeitsmarktintegration von Frauen und Männern gelegt. In diesem Rahmen soll das Augenmerk vor allem auf der Beteiligung von Frauen an arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahmen sowie auf den spezifischen Integrationsquoten von Frauen und Männern in Partner-Bedarfsgemeinschaften liegen.

Nach Prüfung der regionalen Handlungsbedarfe verständigen sich die Zielvereinbarungspartner auf die folgenden gleichstellungspolitischen Ziele:

Zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation von Frauen im Rahmen des SGB II wird das MWAEV in enger Zusammenarbeit mit den zugelassenen kommunalen Trägern die beständigen Aktivitäten zu einer umfassenden Situationsanalyse und Bedarfseinschätzung fortsetzen. Ausgehend davon werden nach wie vor spezifische arbeitsmarktpolitische Strategien und Maßnahmen zur Zielerreichung entwickelt und umgesetzt – orientiert an den jeweiligen Bedingungen vor Ort und insbesondere auch verzahnt mit dem Landesarbeitsmarktprogramm „Frauen in Arbeit“.

Ziel bleibt die dauerhafte Gewährleistung eines bedarfsgerechten Beratungs- und Förderangebots für Frauen, das ausgerichtet ist an der Situation der Bedarfsgemeinschaft und passgenaue Hilfen ermöglicht zur Erschließung von konkreten beruflichen Perspektiven, Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit sowie zur Erhöhung von sozialen Teilhabechancen.

Das Ziel ist im Jahr 2020 erreicht, wenn sich die Beteiligung von Frauen an arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahmen sowie die Integrationsquote von Frauen in Partner-Bedarfsgemeinschaften im Vergleich zum Vorjahr erhöhen.

5. Anerkannte Asylberechtigte im SGB-II-Leistungsbezug

In Bezug auf die Fluchtmigration steht das Saarland im Rahmen des SGB II weiterhin vor besonderen Herausforderungen. In Kooperation mit den zugelassenen kommunalen Trägern werden deshalb auch im Jahr 2020 die umfassenden Aktivitäten

zur systematischen Heranführung von SGB-II-Leistungsberechtigten mit Fluchthintergrund an den Arbeitsmarkt sowie zur beruflichen Eingliederung der Zielgruppe in unverminderter Form fortgesetzt. Dabei wird insbesondere auch weiterhin das Ziel verfolgt, Personen, die aufgrund ihres massiven und längerfristigen Unterstützungsbedarfs vom Langzeitleistungsbezug betroffen sind, konkrete Perspektiven am Arbeitsmarkt zu eröffnen.

Zur Bewertung der Zielerreichung wird die Entwicklung der zielgruppenspezifischen Integrationsquote sowie die Veränderungsrate beim Langzeitleistungsbezug im Vergleich zum Vorjahr beobachtet.

6. Bedarfsorientierte Ausschöpfung und Verzahnung aller Eingliederungsleistungen

Um Langzeitarbeitslosigkeit sowie Langzeitleistungsbezug zu vermeiden und abzubauen und um berufliche Perspektiven insbesondere für Personen mit komplexen Vermittlungshemmnissen zu eröffnen, sind alle erforderlichen Eingliederungsleistungen zur Verfügung zu stellen und auszuschöpfen. Diesbezüglich sind sich die Vereinbarungspartner einig. Deshalb wird sich das MWAEV auch weiterhin auf allen Ebenen – entsprechend der konzeptionellen Ausrichtung des Landesarbeitsmarktprogramms „ASaar“ – für eine bedarfsorientierte Verzahnung von Aktivierung, beruflicher Qualifizierung, beschäftigungsfördernden Maßnahmen sowie sozialintegrativen Leistungen einsetzen.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1152), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15.03.2019 (BGBl. I S. 339) geändert worden ist, Anwendung.

§ 3 Dialoge zur Zielerreichung

(1) Das BMAS und das MWAEV führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen – mindestens jedoch zweimal jährlich – direkte Dialoge zur Entwicklung der Zielindikatoren. Der Dialog im Frühjahr 2021 wird zu den Gesamtergebnissen der Zielsteuerung 2020 geführt, welche auf Basis von Daten ohne Wartezeit ermittelt werden.

(2) Das BMAS wertet die Zielerreichung auf der Grundlage von Daten ohne Wartezeit in Form einer gemeinsamen Informationsgrundlage aus und stellt die Auswertungen im Vorfeld der Dialoge zur Zielerreichung und zu weiteren Terminen zur Verfügung. Das MWAEV

übermittelt dem BMAS rechtzeitig vor den Dialogen zur Zielerreichung eine schriftliche Bewertung der Analysen. Im Dialog zur Zielerreichung analysieren die Zielvereinbarungspartner gemeinsam die Entwicklung der Kennzahlen.

(3) Die Auswirkungen von gesetzlichen Neuregelungen werden berücksichtigt.

(4) Unterjährige Abweichungen von den in Absatz II festgelegten Haushaltsmitteln und signifikante Veränderungen bei den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie strukturelle Besonderheiten.

Für das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr des Saarlandes



Jürgen Barke

Staatssekretär

Saarbrücken, den 07.07.2020

Für das Bundesministerium für Arbeit und
Soziales



Leonie Gebers

Staatssekretärin

Berlin, den 30. Juli 2020

Zusatzklärung: Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf die Umsetzung des SGB II

Die Coronavirus-Pandemie zieht massive Folgen für die wirtschaftliche Entwicklung, den Arbeitsmarkt und somit insbesondere auch für die Umsetzung des SGB II nach sich. Die Pandemie hat bereits heute erhebliche Auswirkungen auf die deutsche Volkswirtschaft und den Arbeitsmarkt. Das gesamte Ausmaß dieser Folgen wird u.a. von der Dauer der Infektionsschutzmaßnahmen und dem Erfolg der ergriffenen Stützungsmaßnahmen in Bezug auf den Arbeitsmarkt abhängen.

Die Jobcenter stehen angesichts der aktuellen Entwicklungen vor sehr großen Herausforderungen. Die regulären Beratungs- und Vermittlungsprozesse sind aufgrund von umfangreichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz, räumlicher Distanzierung sowie der Situation am Arbeitsmarkt nur eingeschränkt umsetzbar. Darüber hinaus wird der Bereich der passiven Leistungsgewährung infolge des deutlichen Anstiegs der Antragszahlen im Hinblick auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts durch Personal aus den arbeitsmarktbezogenen Beratungs- und Vermittlungsbereichen unterstützt.

Vor diesem Hintergrund werden sich die für das Jahr 2020 ursprünglich vereinbarten Zielwerte für das SGB II nicht wie geplant realisieren lassen. Die Zielvereinbarungspartner verständigen sich dennoch auf die Fortführung eines engen und regelmäßigen Austauschs zu landesspezifischen Entwicklungen sowie sich daraus ergebenden Handlungsbedarfen.